

Merkblatt Lohnabzüge während Mutterschaftsentschädigung

Mutterschaftsentschädigung (Taggeld nach Geburt)

Die Mitarbeiterinnen haben während 14 Wochen nach der Geburt Anspruch auf den Ersatz von 80 % ihres durchschnittlichen Erwerbseinkommens (AHV-pflichtiger Lohn) vor der Geburt, maximal CHF 196.– pro Tag.

AHV / IV / EO / ALV

Der Mutterschaftsentschädigung werden die üblichen AHV/IV/EO-Beiträge abgezogen. Der vor der Geburt unselbständig erwerbstätigen Arbeitnehmerin wird zusätzlich ein Beitrag an die Arbeitslosenversicherung (ALV) abgezogen. Die Leistungen des Arbeitgebers an AHV/IV/EO/ALV werden vom Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung übernommen.

Pensionskasse

Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Mutterschaft, so behält der bisherige koordinierte Lohn mindestens solange Gültigkeit, wie der Mutterschaftsurlaub dauert. Das heisst der Arbeitgeber leistet weiterhin seinen Anteil der Beiträge und die Beiträge der Arbeitnehmerin werden von der Mutterschaftsentschädigung abgezogen.

Krankentaggeldversicherung

Die Prämie für die Krankentaggeldversicherung muss auf der Mutterschaftsentschädigung entrichtet werden.

Unfallversicherung

Auf der Mutterschaftsentschädigung sind keine Unfallversicherungsprämien zu entrichten. Die Mutter ist für den Zeitraum der Mutterschaftsentschädigung unentgeltlich gegen Unfall versichert.

Sozialabzüge bei Arbeitsunfähigkeit während Schwangerschaft

Bei einer bestätigten Arbeitsunfähigkeit wird während der Schwangerschaft (bis 1 Tag vor der Geburt) ein Krankentaggeld ausbezahlt → siehe www.kmuvb.ch/ktg

Dübendorf, 01.06.2015